



Aufstellung eines Bebauungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Rat der Stadt Kleve hat am 28.06.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Briener Straße/ Emmericher Straße zum Zwecke der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1-276-1 aufzustellen. Geplant ist eine Fläche, die nun auch als Mischgebiet festgesetzt werden soll. Dadurch können die vorhandenen gewerblichen Einheiten gesichert und eine ergänzende Wohnnutzung neu entwickelt werden. Der Plan erhält die Nummer 1-276-9.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit **vom 11.07.2018 bis zum 27.07.2018 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten. Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
eingesehen werden.

Die Mitarbeiter des Fachbereiches Planen und Bauen informieren in der vorgenannten Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung. Jedem Interessierten wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 29.06.2018

Die Bürgermeisterin
Northing